

Informationen zur Übernahme von Schülerfahrkosten für Schülerinnen und Schüler an den Schulen in der Stadt Enger

Wer hat Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten?

Rechtsgrundlage für die Übernahme von Schülerfahrkosten ist die Schülerfahrkostenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (SchfkVO NW). Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten haben nach dieser Verordnung Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen. Schülerfahrkosten sind die notwendigen Kosten für die Beförderung von Schülern/Schülerinnen (§ 5 Abs.1 SchfkVO NW). Aus den folgenden Gründen entstehen notwendige Schülerfahrkosten:

- **Länge des Schulweges**

Wenn der Schulweg in der einfachen Entfernung für Schüler/innen der Primarstufe (Grundschule) mehr als 2 km, für Schüler/innen der Sekundarstufe I mehr als 3,5 km und für Schüler/innen der Sekundarstufe II (hier: Jahrgangsstufen 11 und 12 am Widukind-Gymnasium) mehr als 5 km beträgt. Schulweg im Sinne dieser Verordnung ist der kürzeste Weg (Fußweg) zwischen der Wohnung des Schülers/der Schülerin und der nächstgelegenen Schule oder dem Unterrichtsort. Der Schulweg beginnt an der Haustür des Wohngebäudes und endet an nächstliegenden Eingang des Schulgrundstücks. (§ 5 Abs.2 SchfkVO NW).

- **Gesundheitliche Gründe**

Unabhängig von der Länge des Schulweges entstehen notwendige Schülerfahrkosten, wenn der Schüler/die Schülerin nicht nur vorübergehend aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer geistigen oder körperlichen Behinderung ein Verkehrsmittel benutzen muss. Der Nachweis ist durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, in besonderen Zweifelsfällen durch ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten zu führen. Die ärztliche Bescheinigung muss Aufschluss über Dauer und Umfang der Behinderung geben; es muss aus ihr ersichtlich sein, dass die Benutzung eines Verkehrsmittels zwingend geboten ist (§ 6 Abs.1 SchfkVO NW). Die Unmöglichkeit, den Schulweg zu Fuß zurückzulegen, gilt dann als nicht nur vorübergehend, wenn eine Dauer von acht Wochen überschritten wird.

Sollte ein solcher Grund vorliegen, fügen Sie Ihrem Antrag bitte eine aussagekräftige ärztliche Bescheinigung bei, aus der die zwingende Notwendigkeit ausdrücklich hervorgehen muss.

- **Besonders gefährlicher oder ungeeigneter Schulweg**

Unabhängig von der Länge des Schulweges entstehen notwendige Schülerfahrkosten, wenn der Schulweg nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder nach den örtlichen Verhältnissen für Schüler ungeeignet ist. Ein Schulweg ist insbesondere dann besonders gefährlich, wenn er überwiegend entlang einer Straße ohne Gehweg oder begehbaren Randstreifen führt oder wenn eine verkehrsreiche Straße ohne besondere Sicherung für Fußgänger überquert werden muss (§ 6 Abs.2 SchfkVO NW).

Wenn Sie einen Anspruch auf Grundlage dieser Vorschrift geltend machen möchten, fügen Sie Ihrem Antrag bitte eine schriftliche Begründung bei, in der Sie die Gefahrenpunkte des Schulweges möglichst detailliert schildern.

Bei der Bemessung des Schulweges wird stets von der **nächstgelegenen Schule** der jeweiligen Schulform ausgegangen. Allgemein gilt, dass die nächstgelegene Schule die Schule der gewählten Schulform ist, die mit dem geringsten Aufwand an Kosten und einem zumutbaren Aufwand an Zeit erreicht werden kann und deren Besuch schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen (§ 9 Abs.3 SchfkVO NW). Wird eine andere als die nächstgelegene öffentliche Schule im Sinne dieser Vorschrift besucht, werden Schülerfahrkosten nur bis zur Höhe des Betrages übernommen, der beim Besuch der nächstgelegenen Schule anfallen würde – sog. Erstattung anteiliger Fahrkosten (§ 9 Abs.7 SchfkVO NW).

In welcher Form können Schülerfahrkosten übernommen werden?

Wenn eine der zuvor genannten Anspruchsvoraussetzungen gegeben ist, bestehen folgende Möglichkeiten:

Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs (Linienbusse)

In Bereichen, in denen eine ausreichende Anbindung durch Linienbusse besteht, werden Schulwegtickets des Öffentlichen Personennahverkehrs ausgegeben. Die Gültigkeit dieser Tickets ist auf Schultage und die Schulwegstrecke beschränkt. Sie sollten umsichtig behandelt und sicher aufbewahrt werden, da bei Verlust kein Ersatz ausgestellt wird.

Nutzung eines Schülerspezialverkehrs (Schulbus)

Schülerspezialverkehre sind von der Stadt Enger für Ortsteile eingerichtet worden, in denen es nicht ausreichende Fahrmöglichkeiten zu den Schulen mit dem Öffentlichen Personennahverkehr gibt. Zu nennen sind hier die Ortsteile Besenkamp, Herringhausen, Oldinghausen, Pödinghausen und Siele. Diese Schulbusse können nur mit einer von der Stadt Enger ausgestellten Berechtigungskarte benutzt werden. Wenn die Möglichkeit zur Nutzung eines Schülerspezialverkehrs gegeben ist, besteht kein Anspruch auf andere Arten der Übernahme von Schülerfahrkosten.

Aus rechtlichen Gründen ist es der Stadt Enger nicht möglich, Schülerinnen und Schüler, die keinen Anspruch gem. den Vorschriften der SchfkVO NW haben, in Schulbussen mitzunehmen.

Wegstreckenentschädigung für die Nutzung von Privatfahrzeugen („Kilometergeld“)

Ist die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit Schülerspezialverkehren nicht möglich oder ist die Benutzung dieser Verkehrsmittel nicht zumutbar, so hat der Schulträger die Kosten für einer Beförderung mit Privatfahrzeugen (einschließlich Taxen und Mietwagen) zu tragen, sofern nur durch diese Art der Beförderung der regelmäßige Schulbesuch gewährleistet ist (§ 15 Abs.1 SchfkVO NW).

Die Entschädigung beträgt bei notwendiger Benutzung eines

- Personenkraftwagens 0,13 Euro
- sonstigen Kraftfahrzeugs 0,05 Euro
- Fahrrades 0,03 Euro

je Kilometer (§ 16 Abs.1 SchfkVO NW).

Gemäß dieser Vorschrift begrenzt die Stadt Enger eine solche Wegstreckenentschädigung ausschließlich auf Fälle, in denen die Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs oder eines Schulbusses objektiv nicht möglich ist. Eine Bewilligung dieser Form der Fahrkostenübernahme ist daher nur in Ausnahmefällen mit besonderer Begründung möglich.

Bitte wenden Sie sich in einem solchen Fall zunächst an das Sekretariat Ihrer Schule oder die Schulverwaltung der Stadt Enger.

Hinweis für Schüler/innen aus Nachbarkommunen:

Dabei ist nicht die tatsächliche Entfernung zur Schule entscheidend. In diesem Fall besteht lediglich Anspruch auf Erstattung der Kosten, wie sie bei Besuch der nächstgelegenen Schule notwendig entstehen würden. Sie erhalten einen schriftlichen Bescheid, wenn Sie von dieser Regelung betroffen sind. Die Erstattung dieser anteiligen Fahrkosten erfolgt durch die Stadt Enger in Abständen von drei Monaten und wird nachträglich ausgezahlt. Die Höhe orientiert sich an den Kosten eines Schulwegtickets zur nächstgelegenen Schule.

Benutzen Sie für diese Formen der Übernahme von Schülerfahrkosten das beigeheftete Antragsformular. Bitte vergessen Sie nicht, Ihrem Antrag ggf. erforderliche Begründungen oder Nachweise beizufügen.

Sollten Sie weitere Fragen zum Thema Schülerfahrkosten haben, die mit diesem Informationsblatt nicht beantwortet werden konnten, steht Ihnen die Schulverwaltung der Stadt Enger gern zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich an Herrn Dröge, Tel.:(05224) 9800-23 , E-Mail: m.droege@enger.de